

(In die nachfolgende Fassung sind folgende Änderungen eingearbeitet:  
Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Reichertshofen (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2016, 17.01.2019, 17.02.2023 und 26.07.2023)

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Reichertshofen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Reichertshofen folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Reichertshofen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Friedhöfe bzw. seiner Bestattungseinrichtungen Gebühren für
1. den Friedhof Reichertshofen sowie ein dazugehöriges Leichenhaus,
  2. den Friedhof Langenbruck sowie ein dazugehöriges Leichenhaus.

Die Friedhöfe werden als Einrichtungseinheit „Friedhof Reichertshofen“ geführt (Art. 21 Abs. 2 GO).

- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4),
  - b) eine Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 6),
  - d) sonstige Gebühren (§ 7).

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann der Markt Reichertshofen gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzunzeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) In den in § 1 genannten Friedhöfen sind nachstehend genannte Grabstellen vorhanden:
- a) Reihengräber,
  - b) Familiengräber,
  - c) Urnenerdgrabstätten,
  - d) Urnengräber in Urnenstelen,
  - e) Anonyme Urnenerdgrabstätten.

Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beträgt jährlich:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Friedhof pro m <sup>2</sup>                    | 16,50 €  |
| b) pro Urnennische in der Urnenstele/Urnenwand    | 110,00 € |
| c) für ein Baumgrab (anonyme Bestattung) einmalig | 88,00 €  |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird die Gebühr nach Abs. 1 und § 6 Ziffer 2 erhoben.

### § 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen für:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.0 | öffnen und schließen von Erdgräbern für Erwachsene, Tiefe: 1,80m      | 475,00 € |
| 2.0 | öffnen und schließen von Erdgräbern für Kinder bis 10 Jahre           | 0,00 €   |
| 3.0 | öffnen und schließen von Urnengräbern                                 | 125,00 € |
| 4.0 | öffnen und schließen Urnenwandnische                                  | 105,00 € |
| 5.0 | öffnen und schließen Urnenplattengräber                               | 105,00 € |
| 6.0 | Zuschlag für Tieferlegungen, Tiefe: 2,20 m                            | 85,00 €  |
| 7.0 | Abdeckung der Gräber und Erdhügel mit Grünmatten bei Sargbestattungen | 45,00 €  |

7.1	Abdeckung der Gräber und Erdhügel mit Grünmatten bei Urnenerdbestattungen	25,00 €
8.0	Betreuung der Trauerfeier bei Erdbestattung	75,00 €
9.0	Betreuung der Trauerfeier bei Urnenbestattung	50,00 €
10.0	Transport Sarg zum Grab und versenken	0,00 €
11.0	Transport Urne zum Grab bzw. Wand und versenken bzw. einsetzen	0,00 €
12.0	Verabschiedung in Aussegnungshalle vor Überführung nach auswärts (z.B. Einäscherung)	125,00 €
13.0	Leichen-Exhumierung innerhalb des gleichen Friedhofes	495,00 €
14.0	Leichen-Exhumierung in einen anderen Friedhof innerhalb des Ortes	595,00 €
15.0	Leichen-Exhumierung von auswärts	259,00 €
16.0	Leichen-Exhumierung nach auswärts	295,00 €
17.0	Gebeins Umbettung im gleichen Friedhof innerhalb des Ortes	195,00 €
18.0	Gebeins Umbettung in einen anderen Friedhof innerhalb des Ortes	250,00 €
19.0	Gebeins Umbettung von auswärts	150,00 €
20.0	Gebeins Umbettung nach auswärts	150,00 €
21.0	Sonderarbeiten (Stundensatz pro Arbeiter)	30,00 €
22.0	Zuschlag Samstagsbeerdigung	195,00 €
23.0	Zuschlag Urnenbeisetzung Samstag	75,00 €
24.0	Urnenumbettung aus Erde, je Urne	90,00 €
25.0	Urnenumbettung aus Wand, je Urne	60,00 €

### § 6 Leichenhausgebühr

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Aussegnungshalle) gleich ob Sarg oder Urne je Fall beträgt (inkl. Reinigung):

in Reichertshofen für einen Tag	162,00 € und für jeden weiteren Tag 27,50 €
in Langenbruck für einen Tag	162,00 € und für jeden weiteren Tag 27,50 €.

(2) Werden besondere Dienstleistungen der Gemeinde, z.B. hinsichtlich Ausschmückung des Aufbewahrungsraumes gewünscht werden diese Leistungen nach Aufwand abgerechnet.

### § 7 Sonstige Gebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes beträgt	60,00 €
2. Die Gebühr für den Friedhofsdienst beträgt jährlich	5,00 €
3. Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt	20,00 €
4. Fundamentgebühr	55,00 €
5. Grabmalgenehmigungsgebühr	30,00 €

Im Übrigen gilt die Kostensatzung des Marktes Reichertshofen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. Januar 2013 außer Kraft.

Reichertshofen, den 28.07.2015  
Markt Reichertshofen

Michael Franken  
Erster Bürgermeister